



Laut der neuen EU-Datenschutz Grundverordnung müssen Unternehmen eigenverantwortlich technische und organisatorische Maßnahmen treffen, um ein angemessenes Schutzniveau einzuhalten.

Foto: iStockphoto

Datenschutz neu – ein Damoklesschwert für Unternehmen?

VORBEUGEN Obwohl die im Mai 2016 verlaute EU-Datenschutz Grundverordnung („DSGVO“) erst am 25. Mai 2018 anwendbar sein wird, sollten sich Unternehmen schon jetzt vorbereiten. Andernfalls drohen empfindliche Strafen, warnt Rechtsanwalt Georg Huber.

Die bisherige Datenschutzrichtlinie von 1995 stammt aus einer Zeit, zu der es Cloud Computing und Unternehmen wie Facebook, Google oder WhatsApp noch nicht gab. Das Datenschutzrecht bedurfte daher einer Modernisierung. Außerdem wollte man den Datenschutz einheitlicher gestalten, da die Richtlinie unterschiedlich umgesetzt worden war.

Die DSGVO gilt für Verarbeitungen personenbezogener Daten in der EU. Sie gilt auch für Unternehmen aus dem EU-Ausland, die in der EU tätig sind. Datenverarbeitungen zu persönlichen Zwecken und behördliche Datenverarbeitungen im Rahmen der öffentlichen Sicherheit sind ausgenommen.

Rechte für betroffene Bürger erweitert

Die bisherigen Grundpfeiler des Datenschutzes wurden beibehalten. Nach wie vor gelten daher die Prinzipien der Zweckmäßigkeit,

Transparenz und Datensparsamkeit. Die Rechte betroffener Bürger wurden jedoch erweitert:

- **Informationsrechte:** Unternehmen haben proaktiv in verständlicher Sprache Informationen (z.B. Verarbeitungszweck, Speicherdauer) zu erteilen.

- **Auskunfts- und Berichtigungsrecht:** Diese bisher schon bestehenden Rechte wurden ausgeweitet.

- **Recht auf Löschung und „Vergessenwerden“:** Neben dem Recht auf Löschung unrichtiger Daten hat ein Verantwortlicher, der Daten veröffentlichte (z.B. in Sozialen Netzwerken), auch Dritte von der Löschpflicht zu informieren.

- **Datenportabilität:** Auf Verlangen sind Datensätze in maschinenlesbarem Format an Dritte zu übertragen (z.B. Wechsel des Stromanbieters)

- **Profiling:** Das sind Datenverarbeitungen zur Bewertung persönlicher Aspekte (z.B. Vorlieben beim Online-Shopping). Hier bestehen er-

weiterte Informationspflichten, etwa über die involvierte Programmlogik.

- **Widerspruchsrecht:** Bei Direktmarketingaktivitäten und einem damit zusammenhängenden Profiling gibt es auch bei rechtmäßiger Datenverarbeitung ein Widerspruchsrecht.

Umfangreiche Pflichten für Unternehmen

Den Unternehmen werden neue, umfangreiche Verpflichtungen auferlegt. Sie haben selbstständig und eigenverantwortlich geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um den Anforderungen gerecht zu werden. Datenschutzmeldungen und das Datenverarbeitungsregister (Stichwort: DVR-Nummer) gehören der Vergangenheit an. Was heißt das nun konkret:

ZUM AUTOR

Dr. Georg Huber, LL.M. ist Rechtsanwalt in der Innsbrucker Kanzlei Greiter Pegger Kofler & Partner und u.a. Lehrbeauftragter der Studiengänge "Management & Recht, "Wirtschaft & Management" sowie "Tourismus" am MCI.



RA Georg Huber

- **Zulässigkeit:** Eine Datenverarbeitung ist nur zulässig, wenn die DSGVO dafür eine Grundlage vorsieht (z.B. Einwilligung, Vertragserfüllung).

- **Technischer und organisatorischer Datenschutz:** Ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau der Datenverarbeitung ist mit technischen und organisatorischen Maßnahmen einzuhalten (privacy

by design). Der Anonymisierung und Pseudonymisierung von Daten wird daher vermehrt Bedeutung zukommen. Voreinstellungen, z.B. in Sozialen Netzwerken, sind datenschutzfreundlich zu gestalten (privacy by default).

- **Führung eines Verzeichnisses:** Unternehmen haben ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten zu führen, in dem bestimmte Aspekte (z.B. Zweck, Daten, Empfänger) beschrieben werden. Ausgenommen sind Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitern, außer sie verarbeiten sensible Daten oder es besteht ein erhöhtes Risiko.

- **Datenschutz-Folgenabschätzung:** Birgt eine Datenverarbeitung ein erhöhtes Risiko für die Betroffenen (z.B. beim Profiling), ist eine Abschätzung der Folgen vorzunehmen. Kann dem Risiko nicht durch technische und organisatorische Maßnahmen begegnet werden, ist die Aufsichtsbehörde zu informieren.

- **Datenschutzbeauftragter:**

Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitern sowie spezialisierte Datenverarbeitungs-Unternehmen müssen einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

- **Meldungen:** Schwere Verstöße gegen den Datenschutz sind den Aufsichtsbehörden binnen 72 Stunden zu melden (z.B. Datendiebstahl durch Hacker).

Verschärfte Sanktionen

Massiv verschärft wurden die Sanktionen und Strafen bei Datenschutzvergehen. Bußgelder von bis zu vier Prozent des Konzern-Jahresumsatzes oder bis zu 20 Mio. Euro, je nach dem, welcher Wert höher ist, sind möglich. Diese Strafdrohungen sind durchaus ernst zu nehmen.

Unternehmen sollten sich schon jetzt mit der DSGVO befassen und entsprechende Umsetzungsarbeiten angehen. Die Maßnahmen benötigen Zeit, die Strafen sind hoch. Am 25. Mai 2018 ist es zu spät.



Digitales Servicepaket

Die Digitalisierung hat längst in alle Lebens- und Unternehmensbereiche Einzug genommen. Unternehmen stellt diese Entwicklung vor neue Herausforderungen, sie bietet aber auch Chancen wie nie zuvor. Die Wirtschaftskammern unterstützen in diesem Zusammenhang mit einem umfangreichen „Digitales Servicepaket“. Mehr dazu erfahren Sie unter WKO.at/digital.

Foto: WKO

Warnung vor betrügerischer Internetfirma

VORSICHT Die WKT rät Faxe und Mails des „IDW – Interessenverbands der Wirtschaft“ nicht zu beantworten.

Im Online-Zeitalter ist es ganz normal, dass wir Auftragsbestätigungen und Rechnungen per E-Mail erhalten, Überweisungen etc. per PC erledigen.

Das nützen leider einige dubiose Firmen aus, die es in Wirklichkeit gar nicht gibt, und versenden manipulierte Rechnungen an verschiedene Betriebe und Privatpersonen – in der Hoffnung, dass der eine oder andere vielleicht etwas übersieht und den geforderten Betrag überweist. Manchmal wird sogar noch gemahnt,

ein Inkassobüro eingeschaltet und mit gerichtlichen Schritten gedroht, obwohl gar kein Rechtsverhältnis mit der Firma besteht.

Zurzeit kursieren E-Mails des „IDW – Interessenverbandes der Wirtschaft“. Zahlreiche Firmen und Institutionen haben in diesen Tagen ein Fax-Schreiben erhalten, in dem die kostenfreie Verlängerung der Mitgliedschaft in dem Interessenverband der Wirtschaft für 2017 angeführt ist. IDW fordert einen Betrag von 800 Euro für eine neue Mit-



Die in betrügerischer Absicht verschickten Rechnungen sollten einfach ignoriert werden.

Foto: Panthermedia

gliedschaft und gewisse Firmendaten müssen auf dem Fax bekannt gegeben werden. Es handelt sich um eine dubiose Firma, die es

an der angeführten Adresse in Wien gar nicht gibt. Bitte das Fax der IDW ignorieren, keine Daten bekannt geben und nicht retournieren!

 **JETZT ANMELDEN!**



www.wirtschaft.tirol/newsletter

wirtschaft . tirol

Wirtschaft auf den Punkt gebracht.